

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG / BEFREIUNG VOM UNTERRICHT



Carl-Friedrich-Meerwein Grundschule Emmendingen

Für bis zu 2 Unterrichtstage

an den / die Klassenlehrer/in/

Für mehr als 2 Unterrichtstage

an die Schulleitung

Ich/Wir beantrage/n die Befreiung vom Unterricht für mein/unser Kind:

Name/Vorname:

Klasse

Von

Bis

Datum / Dauer des Fernbleibens vom Unterricht

Grund (evtl. Nachweis beifügen):

.....
.....
.....

Datum

Unterschrift/en Antragssteller

ENTSCHEIDUNG:

Der Antrag auf Beurlaubung/Befreiung vom Unterricht wird

- genehmigt**
- nicht genehmigt, weil**

.....
.....
.....

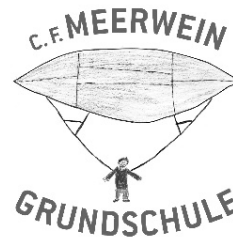
Datum

Unterschrift Schulleitung/Klassenlehrer/in

Hinweise:

- Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig (d.h. spätestens 5 Tage vor dem beantragten Beurlaubungstermin) bei der genehmigenden Stelle eingereicht werden!
- Auszug aus der Schulbesuchsverordnung siehe Rückseite.

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG / BEFREIUNG VOM UNTERRICHT



Carl-Friedrich-Meerwein Grundschule Emmendingen

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

(Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen vom 21. März 1982)

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

Beurlaubungsgründe

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, soweit sie vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind;
2. Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den „Politischen Tagen“ der Landeszentrale für politische Bildung (erst ab Klasse 10, zweitägig);
4. Teilnahme an vom KM genehmigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen, in Trainingszentren, soweit die Teilnahme von dem jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. aktive Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden sowie sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Ausübung eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
8. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (SMV) im Rahmen von Schulveranstaltungen sowie an Sitzungen des Landesschülerbeirats und des Landeschülerbeirats.
9. Wichtige persönliche Gründe, wie z.B. Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Eltern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von Familienmitgliedern in der Wohngemeinschaft bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege notwendig ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht auf Grund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen die Schulleitung (insbesondere an Unterrichtstagen vor und nach Ferienbeginn).